

Handbuch der Rentenversicherung - SGB VI - Teil II

Sozialgesetzbuch VI

Bearbeitet von

Dr. Johann Zweng, Reinhard Scheerer, Gerhard Buschmann, Prof. Dr. Gernot Dörr

Grundwerk mit 44. Ergänzungslieferung 2014. Loseblatt. Rund 3518 S. In 3 Ordnern

ISBN 978 3 17 017940 0

Format (B x L): 27,0 x 33,0 cm

Gewicht: 5498 g

[Recht > Sozialrecht > SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr
Handbuch der Rentenversicherung
Teil II – SGB VI

43. Lieferung zum Teil II
(= 116. Lfg. des Gesamtwerks; Anschluss an die 115. Lfg.)

3. Auflage
Stand: Juli 2013

Vorwort

Mit der 43. Lieferung wird der vorangestellte Gesetzestext auf den Stand 1. Oktober 2013 gebracht. Die rastlose Tätigkeit des Gesetzgebers nicht nur auf dem Gebiet der sozialen Sicherung hat wieder zu zahlreichen Neuregelungen geführt, die in verschiedenen Artikelgesetzen „versteckt“ sind.

Der Schwerpunkt bei der Kommentierung liegt in der gründlichen Überarbeitung von beitragsrechtlichen Vorschriften, die teilweise sehr veraltet waren, insbesondere die §§ 165, 166, 168 und 170, welche die Beitragsbemessungsgrundlagen und die Verteilung der Beitragslast regeln. So wurde z. B. mit dem Gesetz vom 21.7.2013 für Organ- oder Gewebespende ein Anspruch auf Krankengeld oder eine vergleichbare Leistung eingeführt, wenn sich aus der Spende ein Verlust an Arbeitsentgelt oder -einkommen ergibt. Bezieher einer solchen Leistung sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Beitragspflichtige Einnahmen und damit Beitragsbemessungsgrundlage (§ 161 Abs. 2) ist das diesen Leistungen zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder -einkommen.

Besonders hingewiesen wird auch auf die umfassende Überarbeitung des § 9, der grundlegenden Vorschrift im SGB VI über die Aufgaben der Leistungen zur Teilhabe, die in engem Zusammenhang mit den Regelungen des SGB IX steht.